Satzung der Theatergruppe "Kurfürstliches Hoftheater Bonn"

§1 Name und Zweck

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen "Kurfürstliches Hoftheater Bonn".
- (2) Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kreative Zwecke. In regelmäßigen Abständen sollen klassisches Sprechtheater, Musiktheater oder andere performative Aktionen dargeboten werden. Dadurch soll kulturelles Erfahren sowohl für die Mitglieder als auch für die Besucher*innen der Aufführungen ermöglicht werden.
- (3) Jede Aktion der Hochschulgruppe orientiert sich am Manifest1020, das von der Hochschulgruppe veröffentlicht wird.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Hochschulgruppe kennt aktive und inaktive Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft der Hochschulgruppe steht jeder Person offen, die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität eingeschrieben oder angestellt ist.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Mitwirken bei einem Projekt der Hochschulgruppe. Jede Person, die an der Mitgliedschaft interessiert ist, wird aufgenommen.
- (4) Inaktive Mitglieder nehmen temporär nicht am Proben- und Vorstellungsbetrieb teil. Mit dem Start eines neuen Projektes kann in den aktiven Status gewechselt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tod, mit dem Ende der Hochschulzugehörigkeit oder durch den Austritt, der schriftlich an den Vorstand bekannt gegeben wird.
- (6) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß eines Mitglieds gegen Satzung, Zweck oder Ziele der Hochschulgruppe kann dieses Mitglied unter Angabe des Grundes vom Vorstand aus der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§3 Organe

Organe der Hochschulgruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen orientieren sich an den in eingetragenen Vereinen gängigen Vorgehensweisen.
- (2) Mindestens einmal im Semester, möglichst am Semesterende, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

- (3) Über den Umfang und Inhalt der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verabschiedet oder ändert die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (5) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zum Beginn der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre regulären Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln. Die Vorstandsmitglieder können auf Antrag en bloc gewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss dazu mit einfacher Mehrheit für diesen Antrag abstimmen. Bei Einzelwahlen für das Amt des Vorstands ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang für keinen der Kandidaten zustande, so gibt es einen zweiten Wahlgang. Bei mehreren konkurrierenden Kandidaten genügt die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang weiterhin die absolute Mehrheit erforderlich. Werden die Vorstandsmitglieder en bloc gewählt, wird die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
- (9) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vollzogen.
- (10) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand vor der Wahl eines neuen Vorstands.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hochschulgruppe. Folgende Aufgabenbereiche sind für den Vorstand definiert: Proben- und Aufführungsorganisation, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Posten des Vorstandes können mehrfach besetzt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung konstruktiv abgewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Ist im Laufe eines Semesters aufgrund von neuen, besonderen Aufgaben die Erweiterung des Vorstands durch Beisitzer*innen vonnöten, kann der Vorstand solche ebenfalls kommissarisch wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte, organisiert und koordiniert die Arbeit der Hochschulgruppe und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet die

Mitgliederversammlung vor und lädt dazu ein. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Am Ende des Semesters oder bei Abwahl gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§6 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführenden oder einem Vorstandsmitglied allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden.

§7 Auflösung der Hochschulgruppe

- (1) Die Auflösung der Hochschulgruppe kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung der Hochschulgruppe oder bei Wegfall der Zwecke wird das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte wohltätige Organisation gespendet.

Die Satzung tritt am 06.11.2020 in Kraft.